

Statuten

Elternverein Bezirk Küssnacht

- A** **Name und Sitz**
- B** **Zweck, Ziele und Aufgaben**
- C** **Mitgliedschaft**
- D** **Organisation**
- E** **Finanzierung**
- F** **Auflösung**
- G** **Revision der Statuten**

Für die bessere Lesbarkeit wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Die weibliche Bezeichnung über Funktion oder Person schliesst automatisch auch die männliche mit ein.

A Name und Sitz des Vereins

- Art. 1** Unter dem Namen „Elternverein Bezirk Küssnacht“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2** Der Elternverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 3** Der Sitz des Vereins befindet sich bei der jeweiligen Präsidentin.

B Zweck, Ziele und Aufgaben

- Art. 4** Zweck:
Der Verein fördert die konstruktive Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen, Schulbehörden sowie regionalen Diensten. Er hilft mit, die Schule kind- und familiengerecht zu gestalten und Konflikte in partnerschaftlicher Auseinandersetzung zu lösen.
- Art. 5** Ziele und Aufgaben:
- vertritt die Interessen der Eltern von Kindern und Jugendlichen in Schul- und Bildungsfragen
- fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter Eltern
- nimmt Stellung zu schul- und bildungspolitischen Fragen
- bietet in den Bereichen Erziehung, Schule und Ausbildung Bildungsangebote an

C Mitgliedschaft

- Art. 6** Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Zielsetzungen und Aufgaben des Elternvereins unterstützen. Der Beitritt erfolgt schriftlich.
- Art. 7** Der Austritt aus dem Elternverein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres.
- Art. 8** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Art. 9** Mitglieder die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können vom Vorstand ohne Angaben der Gründe ausgeschlossen werden.

D Organisation

- Art. 10** Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisorinnen
- Art. 11** Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren durch den Vorstand einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin, des Vorstands und der Revisorinnen
- Beschluss der Anträge
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

Art. 12 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Anträge der Mitglieder erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
- durch den Vorstand
- durch schriftlich Begehren eines Fünftels der Mitglieder an den Vorstand.
- Sie ist innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 14 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen und bei Sachgeschäften das relative Mehr der Anwesenden.

Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:

- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

Art. 15 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich in der Regel aus mindestens drei und maximal aus sieben Mitgliedern zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Wahl einer Präsidentin oder eines Co-Präsidiums vorschlagen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Rechte und Pflichten:

Der Vorstand als oberstes Vollzugsorgan

- führt die Geschäfte des Vereins
- erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenden Aufgaben und Beschlüsse
- plant und setzt das Tätigkeitsprogramm und die Ziele um
- vertritt den Verein nach aussen
- betreibt Mitgliederwerbung
- setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein
- führt alle Geschäfte aus, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder (mindestens aber drei) anwesend sind.

Die Präsidentin stimmt und wählt mit. Sie fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse sowie bedeutende Informationen werden bei jeder Sitzung schriftlich festgehalten.

Art. 17 Die Rechnungsrevisorinnen üben die Kontrolle über die Geschäftsführung der Kassiererin aus, überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl von Nichtmitgliedern als Rechnungsrevisorinnen ist statthaft.

E Finanzierung

Art. 18 Die Einnahmen des Elternvereins bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Gönnerbeiträgen, Spenden und Sponsoren
- allfälligen weiteren Einnahmen

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Elternvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern wird ausdrücklich ausgeschlossen.

F Auflösung des Vereins

Art. 20 Der Elternverein kann nur an einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 21 Ein allfälliges Vereinsvermögen wird im Falle einer Vereinsauflösung einer sozialen Institution überwiesen. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins befindet, hat eine solche Institution zu bestimmen.

Art. 22 Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

G Revision der Statuten

Art. 23 Vorliegende Statuten können nur an einer Mitgliederversammlung einer Revision unterzogen werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 24 Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 6. April 2006 in Kraft. Sie ersetzen die von der Gründungsversammlung am 18. Januar 1990 und der Ergänzung am 13. Juni 2003 beschlossenen Statuten.

Im Namen des „Elternverein Bezirk Küssnacht“

Küssnacht am Rigi, 06. April 2006

Die Präsidentin

Die Aktuarin